

Musikschulkommission

Status

Ständige Gemeindegemeinschaft

Rechtsgrundlage

- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 17 – 19 OrgV
- Leistungsauftrag der Regionalen Musikschule Wolhusen

Aufgaben, Verantwortung

Die Kommission

- a übt die Aufsicht über die Regionale Musikschule Wolhusen aus,
- b bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c genehmigt das Leitbild der Regionalen Musikschule Wolhusen,
- d wählt die Musikschulleitung,
- e beantragt die Inkraftsetzung und Änderungen der Schulordnung und der Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen,
- f überprüft die Tätigkeit der Musikschulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Die Kommission kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und diesen im Rahmen des Budgets Aufgaben übertragen.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium.

Mitgliederzahl

5 – 7

Präsidium

Dissler-Gamma Irène, Hilttenweid 10, 6110 Wolhusen

Mitglieder

- Bieri Hans, Sedelhalde 19, 6110 Wolhusen
- Brun Denise, Kommetsrüti 37, 6110 Wolhusen
- Lingg-Wicki Rita, Schössliring 5, 6110 Wolhusen
- Müller-Haas Christa, Gemeinderätin Werthenstein
- Bucher Willi, Gemeinderat
- Huser Peter, Musikschulleiter (beratend, ohne Stimmrecht)
- Kull Annatina, Pilatusstrasse 70, 6003 Luzern (Vertreterin Lehrerschaft, beratend, ohne Stimmrecht)

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 9 – 14 OrgV).

**Organisation,
Einordnung**

Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss Art. 17 der Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen vom 9. Juli 2009 zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende Schuljahr abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten

1. Januar 2021

Wolhusen, 17. Dezember 2020

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber